



AUFBAUSTUDIENGANG KÜNSTLERISCHE AUSBILDUNG GESANG

ZULASSUNGSORDNUNG
STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG (AUSZUG)
STUDIENPLAN

ZULASSUNGSORDNUNG

Bei der **Bewerbung um einen Studienplatz** für die Aufbaustudiengänge sind einzureichen:

1. Zeugniskopie der allgemeinen Hochschulreife
2. Pfarramtliches Zeugnis über Kirchenzugehörigkeit (Taufbescheinigung genügt nicht)
3. Beglaubigte Zeugniskopien bereits abgelegter musikalischer Prüfungen
4. Tabellarischer Lebenslauf (insbesondere sind sämtliche Studienzeiten an anderen Musikhochschulen bzw. dort bereits abgelegte Prüfungen vollständig anzugeben)
5. Bei Ausländern: Nachweis für das Studium ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens abgeschlossener Sprachkurs Niveau B2)

| Bitte beachten Sie, dass wir unvollständige Bewerbungsunterlagen nicht bearbeiten können.

Bei **Antritt des Studiums** sind außerdem nachzureichen:

1. Versicherungsbescheinigung der Krankenkasse
2. Haftpflichtversicherungsnachweis in Kopie (z. B. Familienhaftpflichtversicherung)
3. zwei Passbilder
4. schriftliche Anerkennung der Satzung der Hochschule für Kirchenmusik

| Eine Immatrikulation ist erst nach Vorlage der Versicherungsbescheinigungen möglich.

1. Die Zulassung zum Aufbaustudium „Künstlerische Ausbildung“ setzt die Diplomprüfung B bzw. A oder eine andere Abschlussprüfung einer Hochschule für Musik voraus. Dabei muss in dem für die künstlerische Ausbildung gewählten Fach in der Regel mindestens die Note 1,7 erreicht worden sein. Diese Note begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zum Aufbaustudium. Über die Zulassung entscheidet die Aufnahmekommission.
2. Bei der Eignungsprüfung für den **Aufbaustudiengang Künstlerische Ausbildung Gesang** werden folgende Leistungen erwartet:
 - a) sechs Lieder aus verschiedenen Epochen
 - b) drei Arien
 - c) ein Rezitativ
 - d) Vorsprechen eines selbstgewählten Textes

Gesamtdauer bis zu 30 Minuten. Die Auswahl der Stücke geschieht durch die Kommission.

Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Prüfung Evangelische Kirchenmusik B oder A an der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg bestanden, kann die Eignungsprüfung entfallen.

3. Die Aufnahmekommission besteht aus den hauptberuflichen Professorinnen bzw. Professoren und den Lehrbeauftragten für die zu prüfenden Fächer.
4. Die erforderlichen Unterlagen für die Zulassung zum Studium sind bis zum **15. Dezember** (für das Sommersemester) bzw. bis zum **15. Mai** (für das Wintersemester) bei der Hochschule für Kirchenmusik, Heidelberg, einzureichen. Die Eignungsprüfungen (§ 3, Abs. 1) finden in der Regel in den Monaten Januar und Juni statt.

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG (AUSZUG)

Dauer und Gliederung des Studiums

1. Im Aufbaustudiengang Künstlerische Ausbildung beträgt die Regelstudienzeit 4 Semester. Das Studium setzt die Diplomprüfung Kirchenmusik (B) oder eine andere Abschlussprüfung an einer Hochschule für Musik voraus und schließt ab mit der Künstlerischen Reifeprüfung.
2. Die Entscheidung über eine Abkürzung oder Verlängerung der Studiendauer wird vom Senat getroffen. Anträge auf Verlängerung sind bis spätestens eine Woche nach Beginn des letzten Semesters der Regelstudienzeit an die Rektorin bzw. den Rektor zu richten (Stichtage: 1. Oktober und 1. April).
3. Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober und endet am 31. März. Das Sommersemester beginnt am 1. April und endet am 30. September. Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel vom 1. Oktober bis 15. Februar sowie vom 1. April bis 15. Juli statt. Die Zeit vom 23. Dezember bis 6. Januar, Gründonnerstag, Dienstag nach Ostern sowie alle gesetzlichen Feiertage sind unterrichtsfrei.
4. Die Rückmeldung für das folgende Semester muss für das Wintersemester bis zum 1. Juli, für das Sommersemester bis zum 1. Februar erfolgt sein. Dabei sind die fälligen Gebühren zu bezahlen. Entliehene Bücher und Noten sind bis zum Ende der Lehrveranstaltungen eines jeden Semesters zurückzugeben, oder es ist die Ausleihfrist verlängern zu lassen.

Ausbildungsfächer

1. *Obligatorische Fächer*
 - Gesang
 - Korrepetition
 - Seminar für Lied- und Oratoriengestaltung und solistisches Ensemblesingen (3 Semester)

- Italienisch (Nachweis von Grundkenntnissen)
- Singen im Hochschulchor (nicht im letzten Studiensemester)

2. *Wahlpflichtfächer*

- Chorische Stimmbildung (2 Semester)
- Methodik des Gesangsunterrichts (2 Semester)

3. *Öffentliches oder hochschulöffentliches Konzert* (Zwischenprüfung)

Nach etwa der halben Studienzeit ist ein öffentliches Konzert zu geben, dessen Programm und Dauer mit der Fachlehrkraft abzusprechen ist. Die Vorbereitung geschieht im Unterricht. Das Konzert wird benotet. Die Note wird im Prüfungsprotokoll vermerkt. Das Studium kann nur fortgesetzt werden, wenn die Zwischenprüfung bestanden ist.

Ausbildungspensum und Prüfungsanforderungen

1. *Durchführung eines öffentlichen Konzertes* mit anspruchsvollen Werken. Zwei von der Fachlehrkraft ausgewählte Werke müssen im Zeitraum von zwölf Wochen selbstständig einstudiert worden sein.
2. *Solopart in einem öffentlichen Konzert* mit einem anspruchsvollen Werk der Kantaten- oder Oratorienliteratur.
3. Eines der beiden folgenden Fächer ist Pflicht:
 - a) *Chorische Stimmbildung* mit mehreren Chorgruppen. Kolloquium über methodische und gesangstechnische Fragen. Kenntnis der Fachliteratur.
Gesamtdauer 60 Minuten
 - b) *Methodik des Gesangsunterrichts*. Lehrproben für den Anfänger- und Fortgeschrittenen-Unterricht. Kolloquium über methodische und gesangstechnische Fragen. Kenntnis der Fachliteratur.
Gesamtdauer 60 Minuten

Zulassung zur Abschlussprüfung

1. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind jeweils bis zum Beginn des letzten Studiensemesters (Stichtage: 1. Oktober und 1. April) zu stellen. Folgende Unterlagen sind dazu einzureichen:
 - a) Formloser Antrag auf Zulassung zur Prüfung
 - b) Studienbuch mit An- und Abtestaten
 - c) Repertoirenachweis im Fach Gesang (Gegenzeichnung der Fachlehrkraft)
 - d) Nachweis über die Teilprüfung in folgendem Fach: Methodik des Gesangsunterrichts
 - e) Quittung über eingezahlte Prüfungsgebühren (Kopie)
2. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Hochschulleitung.

Durchführung der Prüfung

1. Sowohl am Anfang als auch am Ende eines Semesters ist Gelegenheit zur Abschlussprüfung gegeben. Die Kandidatinnen und Kandidaten können selbst entscheiden, ob sie an der Prüfung am Ende eines Semesters oder an der zu Beginn des folgenden teilnehmen wollen.
2. Die Prüfungstermine werden von der Rektorin bzw. vom Rektor festgelegt.

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen anderer Ausbildungsstätten können anerkannt werden. Die allgemeinen Voraussetzungen dafür werden vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt. Über die Anerkennung im Einzelfall entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor.

AUFBAUSTUDIENGANG KA GESANG	Art der Lehrver- anstaltung	Wochenstunden im Semester				Art der Prüfung
Semester		1.	2.	3.	4.	
Gesang	E	1,25	1,25	1,25	1,25	AP
Korrepetition	E	0,5	0,5	0,5	1	T
Lied- und Oratoriengestaltung	S	1	1	1	→	T
Methodik des Gesangsunterrichts	S	1	1	→	→	AP
Badischer Kammerchor	G	Projektbezogene Proben				AP